WKO DER HANDEL

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

kerschbaumpartner
rechtsanwälte

Richtiger Umgang mit der Datenschutz-Grundverordnung

Mag. Michael Zeppelzauer, CISA, CIA

Klagenfurt, am 18.04.2018

Mag. Michael Zeppelzauer - LeitnerLeitner

Cert. Internal Auditor | Cert. Information Systems Auditor | Manager
t +43 1 718 98 90-462
e michael.zeppelzauer@leitnerleitner.com

Mag. Michael Zeppelzauer

- *Seit 2017 Manager bei LeitnerLeitner in Wien im Bereich Assurance Services (Compliance, Interne Revision, IT-Prüfung etc)*
- *Von 2008 bis 2016 Internationaler Konzernrevisionsleiter bauMax (inkl Sicherheitsagenden und Compliance)*
- *Davor mehr wie 10 Jahre Deloitte Enterprise Risk Services*
- *Zertifizierter Datenschutzbeauftragter, Certified Internal Auditor, Certified Information Systems Auditor*

LeitnerLeitner

- *LeitnerLeitner ist eine der maßgebenden Sozietäten von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern in Österreich, Zentral- und Osteuropa. Hinter jedem persönlichen Ansprechpartner stehen rund 750 Mitarbeiter und weltweite Kooperationspartner für die Beratung sowohl mittelständischer Unternehmen als auch Konzerne*

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- **die DSGVO gilt ab dem 25.05.2018**
- EU-Verordnung und somit in den Mitgliedstaaten **unmittelbar anwendbar**
  - Verordnung gilt, ohne dass es eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf
  - steht eine Verordnung im Konflikt mit einem nationalen Gesetz → Verordnung hat Vorrang
- zahlreiche **Öffnungsklauseln → nationale Regelung** durch die einzelnen Mitgliedstaaten
- Datenschutzrecht wird EU-weit vereinheitlicht
- Rechtsgrundlage der **Datenverarbeitung**

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- **Ausweitung** der **Rechte** der Betroffenen und **Pflichten** der Verantwortlichen
- Erweiterung der Befugnisse der Behörden
- **Verschärfung der Sanktionen**
  - Geldbußen bis zu **EUR 20 Mio** bzw **4% des weltweiten Vorjahresumsatzes** (je nachdem, welcher Betrag höher ist)
- **Datenschutz-Anpassungsgesetz („DSG neu") tritt** mit **25.05.2018** in Kraft
  - nationales ö Gesetz
  - Konkretisierung der DSGVO in einzelnen Punkten
  - kein gänzlich neues Gesetz, sondern **Novellierung** des bereits bestehenden **Datenschutzgesetzes 2000, bereits wieder Novelle geplant**

Exkurs: Haftung, Schadenersatz und Geldbußen (Art 82 und 83)

- **Schadenersatz**
  - Verantwortlicher haftet
    - Gegenüber jeder Person der ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist (Kosten, Verdienstentgang, Schmerzengeld)
    - Bei einem Verstoß gegen die DSGVO
  - Auftragsverarbeiter haftet nur für seine speziellen Pflichten
    - Müssen vertraglich geregelt sein

- **Strafen**
  - „Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein"
  - Verletzung von Pflichten des Verantwortlichen
    - Bis EUR 10 Mio (bzw 2 % des Konzernumsatzes)
      - Verletzung der TOMs
      - Verletzung der Vorschriften zum Verarbeitungsverzeichnis
      - Verletzung der Vorschriften zur Datenschutzfolgenabschätzung
  - Verletzung von Rechten des Betroffenen
    - Bis EUR 20 Mio (bzw 4 % des Konzernumsatzes)
      - Verletzung von Rechten betroffener Personen
      - Verstoß gegen die rechtmäßige Verarbeitung
      - Verletzung der Bestimmungen betreffend internat. Datenverkehr

Grundlagen des Datenschutzes

- *§ 1 Datenschutzgesetz 2000 (derzeit geltende Fassung)*

„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind."

- im **Verfassungsrang** verankertes **Grundrecht**

- „DSG neu" lässt die Anwendbarkeit der Verfassungsbestimmungen des DSG 2000 unberührt

Grundlagen des Datenschutzes

- **Datenverarbeitung grundsätzlich verboten (Verbotsprinzip)!**
- **Ausnahmen** von diesem Verbot:
  - ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung
  - Zustimmung des Betroffenen
  - lebenswichtige Interessen des Betroffenen (zB medizinische Behandlung)
  - überwiegend berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten (zB Vertragserfüllung)
  - Daten sind öffentlich oder anonym (tw)
  - Vertragserfüllung

wesentliche Begriffe iZm der DSGVO

- Schutzobjekt der DSGVO sind **„personenbezogene Daten"**

*„alle Informationen, die sich auf **eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person") beziehen;** als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann."*

- **pseudonymisierte Daten** fallen in den Anwendungsbereich der DSGVO; **anonyme** Daten hingegen nicht

- besondere Datenkategorien **(„sensible Daten")**: Daten natürlicher Personen über deren rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gesundheit etc.

wesentliche Begriffe iZM der DSGVO

¬ Definition „**Datenverarbeitung**" iSd DSGVO:

„jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie ***das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung."***

Akteure im Datenschutz

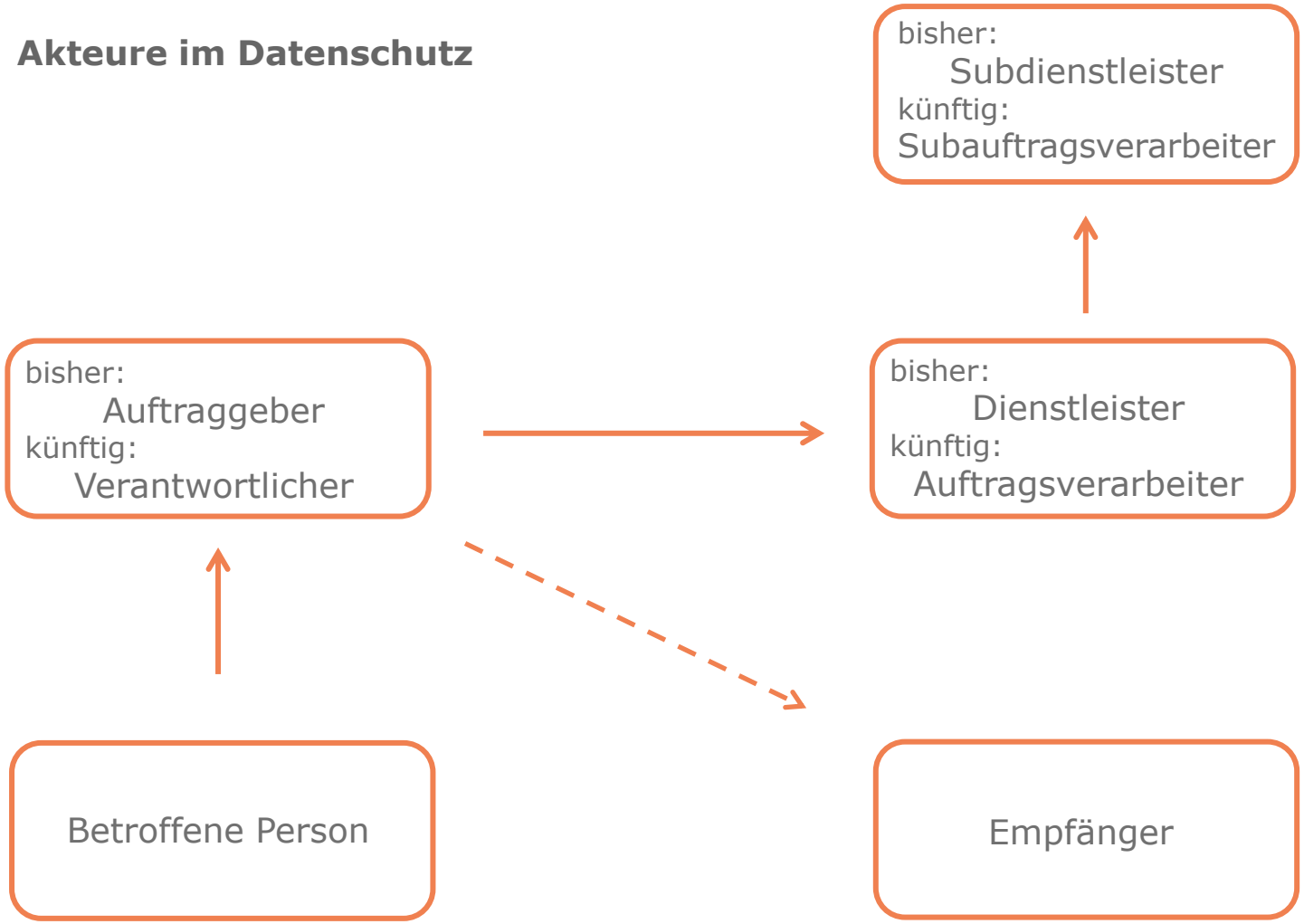

Akteure im Datenschutz

- **Verantwortlicher** (bisher Auftraggeber): natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.**

- **Auftragsverarbeiter** (bisher Dienstleister): natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten **im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.**

- **Betroffene Person:** jene natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenverarbeitung

- 1. Einhaltung von allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen
  - Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit
- 2. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
  - **Einwilligung, Vertragsanbahnung / Vertragserfüllung**, Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, Schutz lebenswichtiger Interessen, Öffentliche Interessen, Berechtigte Interessen (Interessensabwägung)

Exkurs: Einwilligung

- **Einwilligung** nach der DSGVO ist eine
  - freiwillig,
  - für den bestimmten Fall (keine Pauschaleinwilligungen),
  - in informierter Weise und
  - unmissverständlich abgegebene Willensbekundung (schriftlich!)

- bei **Ungleichgewicht** (Arbeitgeber, Arbeitnehmer) oder bei **Koppelung** einer datenschutzrechtlichen Zustimmung an einen Vertragsabschluss kann es an der **Freiwilligkeit fehlen**

- **Widerrufsmöglichkeit**

- **Beweislast** liegt beim Verantwortlichen

In Anbetracht der jederzeitigen Möglichkeit des Widerrufs sollte eine Verarbeitung personenbezogener Daten im unternehmerischen Bereich nur im Ausnahmefall (nur) auf eine Einwilligung gestützt werden.

DSGVO – was haben Unternehmer zu beachten?

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
  - die generelle DVR-Meldepflicht entfällt mit der DSGVO
  - stattdessen ist ein Verzeichnis zu führen, welches auf Anfrage der **Aufsichtsbehörde vorzulegen** ist
  - bei weniger als 250 Mitarbeitern, nur wenn die Verarbeitung ein **Risiko** für Rechte der Betroffenen birgt, **nicht nur gelegentlich** erfolgt oder **sensible** Daten betrifft

DSGVO – was haben Unternehmen zu beachten?

- Datenschutz-Folgenabschätzung
  - Auswirkungen und Risiken der Datenverarbeitungen sollen für die Rechte der Betroffenen analysiert und die Folgen der vorgesehenen Datenverarbeitungen für den Datenschutz abgeschätzt werden
  - wenn etwa neue Technologien verwendet werden oder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** besteht
  - ergibt die Folgenabschätzung ein hohes Risiko → Vorab-Konsultation der Aufsichtsbehörde
  - Entwurf der „White List" (= keine Folgenabschätzung) wurde Anfang April publiziert

DSGVO – was haben Unternehmen zu beachten?

- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
  - interne Beratungs- und Kontrollfunktion
  - Bestellung ist nach der DSVGO u.a. verpflichtend bei Unternehmen
    - die eine umfangreiche regelmäßige und systematische **Beobachtung** von betroffenen Personen vornehmen;
    - wenn ihre Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung **besonderer Kategorien von sensiblen Daten** oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten liegt
    - Behörden und öffentliche Stellen müssen ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten bestellen (Art 37 Abs 1 lit a DSGVO)
  - **Aufgaben:** Unterrichtung/Beratung, Überwachung, Sensibilisierung, Schulung, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde etc

DSGVO – was haben Unternehmen zu beachten?

- Setzung technischer und organisatorischer Maßnahmen
  - Zweck: Sicherstellung, dass Datenverarbeitung gemäß den Vorschriften der DSGVO erfolgt
  - Maßnahmen sind auch **gegenüber** der **Aufsichtsbehörde nachzuweisen**
  - organisatorische Maßnahmen:
    - interne Regelung für die Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten; System für den Umgang mit Zwischenfällen; Mitarbeiterschulungen; regelmäßige Kontrollen der Datenschutz-Compliance etc
  - technische Maßnahmen:
    - „privacy by design" (Datenschutz durch Technikgestaltung)
    - „privacy by default" (Voreinstellungen)

DSGVO – was haben Unternehmen zu beachten?

- Informationspflichten
  - dem Betroffenen sind durch den Verantwortlichen gewisse Informationen über die Datenanwendungen zur Verfügung zu stellen
  - Unterscheidung: Erhebung der Daten bei der betroffenen Person selbst / Erhebung der Daten bei anderen Personen
  - Informationen müssen in **präziser, transparenter, verständlicher** und **leicht zugänglicher** Form in einer **klaren** und **einfachen Sprache** übermittelt werden
  - Übermittlung der Information erfolgt **schriftlich**, ggfs auch elektronisch oder mündlich (setzt Feststellung der Identität des Betroffenen voraus)
  - Informationen können auch auf einer **Website** bereitgestellt werden, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind (ErwG 58)

DSGVO – was haben Unternehmen zu beachten?

- Auskunftspflichten
  - Betroffener hat **Auskunftsrecht** über seine **personenbezogenen Daten**
  - große Menge an Informationen – Mitwirkungspflicht
  - grds **elektronisch**, außer betroffene Person wünscht eine andere Form
  - Aushändigung der Kopie darf **nicht in die Rechte anderer Personen eingreifen**
  - **unverzüglich** zu beantworten, in jedem Fall aber binnen eines Monats ab Eingang; bei **komplexen** Auskünften: **Verlängerung** um zwei Monate
  - **erste Kopie** zwingend **unentgeltlich**; für weitere: angemessenes Entgelt
  - bei Verletzung: Geldstrafen bis zu EUR 20 Mio oder 4% des weltweit erzielten Vorjahresumsatzes

Einsatz von Auftragsverarbeitern

- Verantwortlicher kann für seine Verarbeitung Auftragsverarbeiter heranziehen
- **schriftlicher** Vertrag (Auftragsverarbeitervertrag) erforderlich
- Auftragsverarbeiter darf nur gemäß den **Weisungen** des Verantwortlichen tätig werden
- entscheidet Auftragsverarbeiter selbst über Verarbeitungszwecke oder -mittel → mutiert er bezüglich dieser Datenverarbeitung zum Verantwortlichen
- für Einsetzung von **Sub-Auftragsverarbeitern** ist **Zustimmung** des **Verantwortlichen** erforderlich und zwischen Auftragsverarbeiter und Sub-Auftragsverarbeiter ein **Vertrag** abzuschließen
- Vereinbarung, dass Auftragsverarbeiter nach Beendigung seiner Tätigkeit alle personenbezogenen Daten löscht oder zurück gibt, außer es besteht gesetzliche Pflicht zur Speicherung

Datenübermittlung an Drittländer

- innerhalb der EU keine Beschränkungen
- Übermittlung in Drittstaaten ist zulässig, wenn
  - 1. im Drittstaat ein **angemessenes Datenschutzniveau** besteht und dies die **Europäische Kommission** durch einen **Beschluss** festgestellt hat (derzeit: Andorra, Argentinien, die Färöer Inseln, Guernsey, die Isle of Man, Israel Jersey, Kanada Neu-seeland, die Schweiz Uruguay und USA (sofern Datenempfänger über eine **Privacy-Shield-Zertifizierung** verfügt)
  - 2. zwischen dem Übermittler (Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter) und dem Empfänger **Standardvertragsklauseln** abgeschlossen wurden
- **Konzernverträge:** Daten dürfen innerhalb eines Konzerns in ein Drittland übermitteln werden, wenn der Konzern verbindliche Datenschutzvorschriften („**Binding Corporate Rules**“) implementiert hat, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden

Datenübermittlung zwischen Konzerngesellschaften

- Erlaubnistatbestände für die Übermittlung von **Kundendaten**:
  - Notwendigkeit für die Erfüllung eines Vertrages,
  - überwiegend berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Interessensabwägung),
  - Einwilligung des Betroffenen

- Erlaubnistatbestände für die Übermittlung von **Arbeitnehmerdaten**:
  - im Arbeitsverhältnis werfen die Erlaubnistatbestände „Einwilligung" und „Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages" erhebliche Probleme auf
  - insbesondere in Matrixorganisationen erkennt die Datenschutzbehörde grundsätzlich ein überwiegend berechtigtes Interesse an, dass Arbeitnehmerdaten an den Vorgesetzten einer anderen Konzerngesellschaft übermittelt werden

- **Internationale Datenübermittlung im Konzern**
  - „Binding Corporate Rules" (sehr aufwändiges Verfahren)
  - Standardvertragsklauseln

Besonderheiten des Arbeitnehmerdatenschutzes

- nach der DSGVO steht es den Mitgliedstaaten frei, durch nationales Recht, einschließlich durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen Sondervorschriften *„zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext*" zu erlassen

- die in Ö bestehenden arbeitsrechtlichen Normen mit datenschutzrechtlichem Charakter werden auch nach dem Geltungsbereich der DSGVO anwendbar bleiben

- dies bedeutet insbesondere, dass in der Praxis nahezu alle Übermittlungen von **Arbeitnehmerdaten** in gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten den **Abschluss** einer **Betriebsvereinbarung** voraussetzen

Ob in Betrieben ohne Betriebsrat die Zustimmung des Betriebsrates durch die Zustimmung der Arbeitnehmer ersetzt werden kann, ist strittig und eher zu verneinen

Checkliste – Was ist zu tun?

- ✓ ist die DSGVO **anwendbar**? – sachlich, räumlich
- ✓ liegt eine **Datenverarbeitung** vor? Erfüllung der Grundsätze? Zweck der Datenverarbeitung? Erlaubnistatbestand?
- ✓ Projekt**verantwortlichen** / Datenschutzbeauftragten bestellen
- ✓ **Compliance Check:** sorgfältige Prüfung und Dokumentation aller Datenverarbeitungen im Unternehmen; Status Quo erheben
- ✓ Erstellen und Führen eines **Verzeichnisses** aller Verarbeitungstätigkeiten
- ✓ Einrichtung **unternehmensinterne Prozesse** zur Erfüllung der Betroffenenrechte, Informationspflichten und Meldepflichten
- ✓ Umsetzung angemessener **Datensicherheitsmaßnahmen** (Datenschutz durch Technik und Voreinstellung)

Checkliste – Was ist zu tun?

- ✓ Grundprinzipien und Rechtsgrundlagen überprüfen; **Rechtmäßigkeit** (ev bestehende Einwilligungserklärungen / Verträge aktualisieren)
- ✓ Dienstleisterverträge abschließen
- ✓ Datenschutz-Folgenabschätzung
- ✓ interne Schulungen

PAUSE

Umsetzung der Anforderungen nach Datenschutz-Grundverordnung in Handelsunternehmen – „Toolset DSGVO“

Mag. Michael Zeppelzauer, CISA, CIA

Klagenfurt, 18. April 2018

DSGVO – Risiko und Chance

- **Risiko**
  - Viele neue Bestimmungen für alle, geringe bis keine Erfahrungen mit den Behörden, aber auch geringe Erfahrung bei den Behörden selbst
  - Viele unbestimmte Rechtsbegriffe wie zB „Geldbußen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein"

- **Chancen**
  - Die Kunden wollen über die eigenen Daten bestimmen
  - Datenschutz wird immer mehr zum Kaufkriterium
  - Kunden überlegen immer genauer, wem sie vertrauliche Daten übergeben

- **Datenschutz ist für uns alle, auch wir können „auf der anderen Seite sein"**

- **Verabschieden wir uns von der Sammlermentalität!**

- **Keine Verarbeitung – keine datenschutzrechtliche Behandlung notwendig**

Strategie/Ziele bei der Umsetzung der Anforderungen nach DSGVO

- **Alle werden etwas tun müssen**

- **Überlegungen**
  - Offensive oder defensive Strategie im Umgang mit Daten
    - Wirtschaftlicher Nutzen aus den vorhandenen Daten oder reine „Verwaltungsdaten“
  - Pragmatischer Ansatz versus sofortige 110%ige (Über-)Compliance
    - Eine sofortige vollinhaltliche Umsetzung der Anforderungen ist für die meisten Unternehmen nicht effizient
    - Die Interpretationen vieler Anforderungen sind noch nicht abgesichert – Durchsetzung einer „best practice“ bzw gerichtliche Entscheidungen bleiben abzuwarten
  - Risikoorientierte Strategie bevorzugen
    - Prozesse sind wichtig („Wo liegt das Risiko im Unternehmen“)
    - Abhängig vom Unternehmensgegenstand Priorisierung auf Kunden-, Lieferanten- Dienstleister- oder Interner Datenverarbeitung

  - **Fokus auf Dokumentationspflichten – „Toolset DSGVO“**

Notwendigkeit der Entwicklung eines Vorgehensmodells zur Vorbereitung auf die DSGVO im Unternehmen

- Es sind ab 18.4.2018 noch 37 Tage bis zum Inkrafttreten der Maßnahmen nach DSGVO
- Mit dem 25.5.2018 müssen alle Anforderungen umgesetzt sein UND der laufende Betrieb ab diesem Zeitpunkt reibungslauf funktionieren
- Vorgehensmodell mit Projektschritten ist notwendig um die Umsetzung rechtzeitig zu schaffen.

- **Unterstützung durch das „Toolset DSGVO" der Bundessparte Handel der WKO**

- <u>Aber für jedes Unternehmen ist folgendes zu beachten:</u>
  - Das Toolset DSGVO der WKO Bundessparte Handel ist als Standardmodell zur Unterstützung gedacht, muss aber an das Unternehmen angepasst werden
  - Es ist nur das Datenschutzrecht inbegriffen, alle anderen Rechtsvorschriften werden nicht berücksichtigt
  - Die Umsetzung im Unternehmen muss als Projekt definiert sein und die nötige Unterstützung des Managements haben (es ist KEIN EDV-Projekt)
  - Projektressourcen sollten auch noch für den Rest von 2018 eingeplant werden, da erst im Rahmen der ersten Entscheidungen der Datenschutzbehörde Klarstellung zu manchen Punkten erfolgen wird

Schritte zur Umsetzung der Anforderungen nach DSGVO im Unternehmen

- Management sensibilisieren
- Projekt aufsetzen
- Datenschutzorganisation im Unternehmen definieren
- Informationen über Prozesse erheben und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüfen
- Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung sicherstellen
- Technisch organisatorische Maßnahmen beurteilen/anpassen
- Datenschutz-Folgeabschätzungen durchführen
- Unternehmensrichtlinien und Schulungen
- Datenschutz im laufenden Betrieb

- Diese Schritte zur Umsetzung werden durch das „Toolset DSGVO" der WKO Bundessparte Handel unterstützt.

Management sensibilisieren

- **Motivation des Managements?**
  - Reputationsschaden – Umsatzeinbußen
  - Strafen für das Unternehmen (verhängt durch die Datenschutzkommission)
  - Schadenersatzzahlungen (verhängt durch Gerichte)
  - Persönliche Folgen Positionsverlust bzw Haftung (im Regressfall)

- **Datenschutz-Compliance**
  - Es handelt sich um ein unternehmensweites Thema, nicht um ein reines IT-Thema
  - Es beeinflusst die Organisation und die Prozesse nachhaltig und langfristig und muss bei zukünftigen Strategieentscheidungen berücksichtigt werden

- **Umsetzung der Anforderungen**
  - Personalressourcen werden gebunden
  - Budget wird benötigt

- Präsentation „Einführung in den Datenschutz neu"

DSGVO Umsetzungsprojekt aufsetzen

- **Klassische Projektorganisation**
  - Abhängig von Unternehmensgröße
  - Eventuell Einbindung in Konzernprojekt
  - Budgetrahmen definieren

- **Fachliche Projektleitung**
  - Bei Kleinbetrieben meist die Geschäftsführung
  - Bei großen Unternehmen meist im Bereich Recht oder Compliance angesiedelt
  - Ev externe Unterstützung

- **Tools**
  - Richtige Werkzeuge erleichtern die Arbeit
  - Langfristig denken – Tools sollten auch im laufenden Betrieb danach verwendbar sein

- Erläuterung Toolset
- Beispielprojektplan

Datenschutzorganisation im Unternehmen definieren

- **Wo liegt die Zuständigkeit im Unternehmen?**
  - Geschäftsführung, Rechtsabteilung, Compliance, Interne Revision, Organisation?

- **Position Datenschutz-ManagerIn (Verantwortliche/r)**
  - Wer ist Datenschutz ManagerIn?
  - Welche Aufgaben sind in dieser Position zu erledigen?
  - normalerweise zuständig für die „DSGVO-Compliance-Aufgaben"

- **Position Datenschutzbeauftragte/r**
  - Aufgaben in der DSGVO geregelt
  - Benötigt mein Unternehmen diese Funktion? Wie wird die Unabhängigkeit sichergestellt?
  - Datenschutz-ManagerIn und Datenschutzbeauftragte/r in einer Person?
  - Auslagerung der Funktion an externe Firma oder Konzerndatenschutzbeauftragte/r?

- Definition DatenschutzmanagerIn/Verantworliche/r
- Datenschutzorganisation im Unternehmen
- Entscheidungsbaum Datenschutzbeauftragte/r

Information über Prozesse erheben und Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- **Prozesse im Unternehmen, bei denen Daten verarbeitet werden identifizieren und dokumentieren**
  - Vorhandene Prozessbeschreibungen müssen meist nur ergänzt werden
  - Möglichst nur Standardprozesse, alles andere „einstellen" oder extra dokumentieren

- **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen**
  - Inhalt des Verzeichnisses in Artikel 30 taxativ aufgezählt
  - Idealerweise Erfassung in einem Tool
  - Konzernverzeichnis vs Verzeichnis pro Niederlassung
  - Abstimmung mit allfälligen Dienstleistern
  - Vergleich mit dem derzeitigen DV-Register (ua auch den Standardanwendungen)
  - Besonderheit der Online-Shops

- **Datenschutzerklärung erstellen** (Information, welche Daten wie verarbeitet werden)

- Musterverzeichnis nach Standardverordnungen
- Musterdatenschutzerklärung für Website
- Erläuterung zu Onlineshops

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung prüfen

- **Für jede Verarbeitungstätigkeit muss geprüft werden**

- **Rechtsgrundlage vorhanden**
  - Bei Einwilligung:
    - Zustimmungserklärungen ausreichend für die Verarbeitungstätigkeit?
    - Zustimmungserklärungen vorhanden?

- **EXKURS:**
  - Eintragung in Mailinglisten
  - Abmeldung von Mailinglisten

- **Datenschutzmitteilungen für Kunden korrekt gestaltet (alle Daten vorhanden)?**
  - Mitteilung auf der Website

- Aufzählung Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Entscheidungsbaum Videoüberwachung
- Umgang mit Interessentendaten (Mailinglisten)

Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung sicherstellen

- **Schriftliche Vereinbarungen mit Auftragsverarbeitern mit den Inhalten gemäß Artikel 28 DSGVO**
  - Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen (inkl Informationspflicht bei abweichender rechtlicher Verpflichtung)
  - Vertraulichkeitserklärung/Verschwiegenheitspflicht des Personals
  - Sicherstellung von technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen
  - Zustimmungsrechte oder Informationspflicht mit Einspruchsrecht bei Subauftragsverarbeitern und Überbindung aller eigenen Verpflichtungen
  - Verpflichtung zur Unterstützung des Verantwortlichen hinsichtlich Datensicherheit und Betroffenenrechte
  - Pflicht zur Datenlöschung/-rückgabe nach Beendigung der Tätigkeit
  - Nachweis- und Inspektionsrechte

- **Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen über die Einhaltung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter (Auswahlverschulden)**

- Beispiel Auftragsverarbeitungsvertrag (Mustervertrag)

Technisch organisatorische Maßnahmen beurteilen/anpassen

- **Definition Technisch Organisatorische Maßnahmen (Artikel 32)**
  - Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben dafür zu sorgen, dass „**geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**" implementiert sind, die sicherstellen, dass „**ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist**"
  - Maßnahmen:
    - Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Sicherheit der Systeme, rasche Wiederherstellung, Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, etc

- **Für den Verantwortlichen zu berücksichtigen:**
  - Stand der Technik
  - Implementierungskosten
  - Risiko (Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos)

- **Umsetzung im Unternehmen**
  - Evaluierung der Maßnahmen, die unter „Allgemeine Computerkontrollen" fallen und allenfalls Verbesserungsmaßnahmen
  - IT-bezogenes Internes Kontrollsystem zur laufenden Bewertung dieser
  - Bei Neuanschaffungen zu beachten: „privacy by design", „privacy by default"

- Beschreibung von notwendigen Maßnahmen

Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen

- **Notwendig bei der Verarbeitung sensibler Daten**

- **1. Schritt: Risikoeinschätzung**
  - Hintergrund
    - Ersteinschätzung des Risikos der Datenverarbeitung hinsichtlich verarbeiteter Daten und deren Auswirkung, bei Verarbeitung sensibler Daten, Profiling oder Blacklist der Datenschutzbehörde → Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig
  - Unterstützung bei der Einschätzung
    - Guideline der Artikel 29 Gruppe welche Punkte ein hohes Risiko signalisieren, treffen 2 Punkte zu → Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig

- **Datenschutz-Folgenabschätzung (Data Privacy Impact Analysis)**
  - DPIA Frameworks bereits vorhanden (UK: ICO, F: CNIL, ISO 29134)
  - ICO (UK) - hat den größten Praxisbezug

- **Ergibt die Folgenabschätzung (PIA) ein hohes Risiko: Verpflichtende Konsultation der Datenschutzbehörde**

- Risikoeinschätzung (Ergebnis im Muster: kein Risiko)

Unternehmensrichtlinien und Schulungen

- **Richtlinien für Datenschutz Compliance erstellen**
  - Allgemeine Richtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten
  - Richtlinie zur Informationssicherheit
  - Richtlinie zum Umgang mit vertraulichen Daten

- **Bestehende Richtlinien überprüfen und gegebenenfalls anpassen**
  - IT-Richtlinie
  - Code of Ethics
  - …

- **Schulungen**
  - Verpflichtende Schulungen einführen
  - Dokumentation des Schulungsbesuchs

- Richtlinie Datenschutz im Unternehmen
- Richtlinie Umgang mit vertraulichen Daten
- Richtlinie Umgang mit Datenträgern
- Schulungsunterlage und -dokumentation

Datenschutz im laufenden Betrieb

- **Datenschutz ist eine laufende Maßnahme**
- **Datenschutz muss im täglichen Betrieb aufrechterhalten werden**
  - Position des Datenschutz-Managers und des Datenschutzbeauftragten
    - Beantwortung von Fragen von Betroffenen
    - Erfassung neuer bzw geänderter Verarbeitungstätigkeiten
    - Reaktion auf Zwischenfälle
    - Laufendes Reporting an das Management
  - Laufende methodische Weiterentwicklung bei geänderten gesetzlichen Vorgaben oder Entscheidungen
  - Periodische Überprüfung durch die Interne Revision
  - Periodische Abhaltung von Schulungen

- Prozess Datenschutzanfrage inkl Aushang
- Prozess/Richtlinie Data Breach
- Logbuch Datenschutz
- Prozess Anfragen Datenschutzkommission

Unterstützung bei der Umsetzung in der Praxis „Toolset DSGVO" der WKÖ Bundessparte Handel

- **Anforderungen an Unternehmen sind ähnlich**
  - Unternehmen der gleichen Branche haben ähnliche Anforderungen
  - Standardisierung ist möglich (wie auch schon im Datenverarbeitungsregister)
- **Dokumentation ist wichtig**
  - Der Nachweis der getroffenen Maßnahmen wird immer wichtiger
- **Standardabläufe**
  - Bringen Kostenreduktion für den Einzelnen
  - Reduktion des Risikos
  - Vollständigkeit der Dokumentation

- **„Toolset DSGVO" Fertigstellung Ende 01/2018**

- **Umsetzungspaket für Standardabläufe im Handel**
- **Individuelle Anpassung an das Unternehmen notwendig**
- **Beschäftigung mit Datenschutz notwendig**

curriculum vitae

Cert. Internal Auditor | Cert. Information Systems Auditor | Manager
t +43 1 718 98 90-462
e michael.zeppelzauer@leitnerleitner.com

Mag. Michael Zeppelzauer, CIA, CISA

Michael Zeppelzauer ist Certified Internal Auditor, Certified Information Systems Auditor und zertifizierter Quality Assessor. Er ist seit 2017 als Manager bei LeitnerLeitner tätig. Davor hat er bei einer Big Four Kanzlei 11 Jahre lang den Bereich Assurance Services (Interne Revision, Risikomanagement, etc) aufgebaut und geleitet und in der Folge war er 8 Jahre lang Konzernrevisionsleiter der bauMax AG mit der Verantwortung für Risikomanagement und Compliance. Im Rahmen des Wind Downs war er Co-Projektleiter. Daneben war er als Quality Assessor bei öffentlichen Unternehmen tätig.

Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Assurance Services mit den Schwerpunkten Compliance (inkl Datenschutz), Interne Revision, Risikomanagement, Datenanalyse und EDV-Systemprüfung. Darüber hinaus ist Michael Zeppelzauer Mitglied im Fachsenat für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Mitautor an Fachpublikationen (zB „Interne Revision - Gestaltung und Organisation in der Praxis“).

beograd
bratislava
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
bucuresti *
praha *
sofia *
warszawa *

* kooperation

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.
SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e office.belgrade@leitnerleitner.com

BMB Leitner k.s.
SK 811 01 BRATISLAVA, Zámocká 32
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@bmbleitner.sk

LeitnerLeitner CZ, s.r.o.
CZ 120 00 PRAHA, Římská 12
t +420 773 511 879 t +421 903 482 702
e office@leitnerleitner.cz

Leitner + Leitner Tax Kft
H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e office@leitnerleitner.hu

LeitnerLeitner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.
SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e office@leitnerleitner.si

LeitnerLeitner Salzburg GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.
BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e office@leitnerleitner.ba

LeitnerLeitner GmbH
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.
HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e office@leitnerleitner.hr

LeitnerLeitner Zürich AG
CH 8001 ZÜRICH, Bahnhofstrasse 69a
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

kooperationen

Stalfort Legal. Tax. Audit.
RO 012083 BUCUREŞTI, Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15
t +40 21 301 03 53 f +40 21 315 78 36
e bukarest@stalfort.ro

Fučík & partneři, s.r.o.
CZ 110 00 PRAHA 1, Klimentská 1207/10
t +420 296 578 300 f +420 296 578 301
e ff@fucik.cz

Tascheva & Partner
BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@taschevapartner.com

MDDP
PL 00-542 WARSZAWA, 49 Mokotowska Street
t +48 22 322 68 88 f +48 22 322 68 89
e biuro@mddp.pl